

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Westfälischen Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen),  
Standort Gelsenkirchen,  
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs  
„Medizinische Radiologietechnologie“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

**Gutachtende**

Herr Prof. Dr. Martin Alfrink, IB – Hochschule, Coburg

Herr Arvid Andresen, Studierender der Katholischen Hochschule Freiburg

Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld

Frau Christine Nowarra, Klinikum Dortmund gGmbH

**Vor-Ort-Begutachtung** 21.05.2019

**Beschlussfassung** 26.09.2019

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>7</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	12
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	14
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	18
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>19</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	19
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	20
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	22
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>24</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>26</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>26</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>27</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>28</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	29
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	31
3.3.3	Studiengangskonzept .....	33
3.3.4	Studierbarkeit .....	35
3.3.5	Prüfungssystem .....	36
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen .....	37
3.3.7	Ausstattung .....	38
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	40
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	41
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	42
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	42
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>43</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>47</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Westfälischen Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen), Standort Gelsenkirchen (kurz: WH), auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Medizinische Radiologietechnologie“ wurde am 21.12.2018 bei der AHPGS eingereicht.

Am 26.02.2019 hat die AHPGS der WH offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Medizinische Radiologietechnologie“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 08.03.2019 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 15.05.2019.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Medizinische Radiologietechnologie“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	A. Modulhandbuch Studiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ (Stand: 02.12.2018) mit Modulübersicht bzw. Studienverlaufsplan
Anlage 02	B. Personalhandbuch (Kurz-CV der Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs)
Anlage 03	C. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ der Westfälischen Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen) durchgeführt von der Technischen Akademie Wuppertal e.V. (am Standort Bochum) mit Anlage 1: Umrechnungstabelle: Note, Anlage 2: Berechnung der Gesamtnote, Anlage 3: Studienverlaufsplan, Anlage 4: Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
Anlage 04	D. Entwürfe der Abschlussdokumente: Bachelorurkunde, Bachelorzeugnis, Diploma Supplement Englisch
Anlage 05	E. Kooperationsvertrag Westfälische Hochschule und Technische Akademie Wuppertal e.V. (Stand: 11.12.2018)
Anlage 06	F. Entwurf Dozentenvertrag zur freien Mitarbeit

Anlage 07	G. 1. Fragebogen zur Lehrveranstaltungsbeurteilung, 2. Fragebogen zur Modulbeurteilung
Anlage 08	H. Evaluationsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen (Stand: 28.05.2010) (Die Evaluationsordnung ist immer noch gültig; <i>siehe dazu AOF 19</i> )
Anlage 09	I. Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 10	J. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen: Feststellung der Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz zur technischen Durchführung bei der Röntgenuntersuchung in der Diagnostik (befristet bis zum 16.07.2020)
Anlage 11	K. Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung (07.12.2018)
Anlage 12	L. Förmliche Erklärung der Technischen Akademie über die Sicherstellung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung bezogen auf den Studiengang (03.12.2018)
Anlage 13	ASIIN-Akkreditierungsbericht Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ an der Westfälischen Hochschule in Kooperation mit dem Haus der Technik e.V. (Stand: 27.06.2014)
Anlage 14	§ 75 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Westfälische Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen), Standort Gelsenkirchen
Fakultät/Fachbereich	Der Franchise-Studiengang ist dem Präsidium zugeordnet ( <i>siehe Antrag 1.1</i> )
Kooperationspartner	Technische Akademie Wuppertal e.V., Studienzentrum Bochum (Franchise-Nehmerin, die den hochschulisch konzipierten Studiengang durchführt) ( <i>siehe Antrag 1.1 und Anlage 5</i> )

Studiengangtitel	„Medizinische Radiologietechnologie“
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	Teilzeit, berufsbegleitend
Organisationsstruktur	Pro Studienhalbjahr sind 25 Wochen Studium vorgesehen. Das Präsenzstudium findet jede zweite Woche am Wochenende statt (Freitag: 16.00 bis 19.15 Uhr; Samstag: 8.30 bis 15.30 Uhr) ( <i>siehe Antrag 1.2.1</i> ). Bestimmte Praktika werden in einer „Blockwoche“ durchgeführt ( <i>siehe Antrag 1.2.6</i> ).
Regelstudienzeit	8 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	25 Stunden/CP ( <i>siehe Anlage 3, § 4 Abs. 2</i> )
Workload	<p>Gesamt: 4.500 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 636 Stunden Theorie inkl. Modulprüfungen und 204 Stunden Praktika (= 840 Stunden; Orte: Bochum oder WH oder Kliniken) (<i>siehe AOF 3</i>)</p> <p>Selbststudium: 3.060 Stunden (mit Blended-Learning-Anteilen; wird von der Antragstellerin als „Kontaktstudium“ bezeichnet) (<i>siehe AOF 3</i>)</p> <p>Praxisphase: 600 Stunden (7. + 8. Semester) 204 Stunden (in definierten Modulen im Rahmen der Präsenzzeiten) (<i>siehe auch AOF 4</i>)</p>
CP für die Abschlussarbeit	Abschlussmodule zusammen 16 CP (12 CP Bachelorarbeit, 4 CP Kolloquium)
Anzahl der Module	27 (sie werden alle von der Franchise-Nehmerin angeboten)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2014/2015 (mit der neuen Franchise-Nehmerin soll der Studiengang erstmals im Wintersemester 2019/2020 starten) ( <i>siehe Antrag 3.4</i> )
erstmalige Akkreditierung	27.06.2014 (ASIIN)
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester ( <i>siehe AOF 2</i> ) Der Zulas-



	sungszeitpunkt ist in der Prüfungsordnung bislang nicht fixiert!
Anzahl der Studienplätze	30
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	71 (vier Kohorten: 2014/2015; 2016/2017; 2017/2018; 2018/2019) ( <i>siehe Antrag 1.6.6</i> ); diese Variante läuft aus
Anzahl bisherige Absolvierende	15 (seit WS 2014/2015; Stand: November 2018) ( <i>siehe Antrag 1.6.4</i> )
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<p>Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 oder 6 HG als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung (<i>Anlage 3, § 3 Abs. 1</i>).</p> <p>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen (<i>siehe Anlage 3, § 3 Abs. 2</i>).</p> <p>Zudem ist der Abschluss eines Studienvertrages zwischen der/dem Studierenden und der Technischen Akademie Wuppertal eine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums (<i>Antrag 1.5.1</i>).</p> <p>Zugang zum Studium haben auch Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung, jedoch mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. als MTA, MTRA, MTAL, MTAF) und mindestens dreijähriger Berufserfahrung im erlernten oder einem fachlich entsprechenden Beruf. Laut Homepage des Studiengangs.</p>
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten der Radiologie wird ihre dreijährige berufsfachschulische Ausbildung im Umfang von 56 CP pauschal auf das Studium angerechnet. Dies betrifft ausgewiesene

	Module der ersten drei Semester sowie das Modul „Praktische Studienphase“ ( <i>siehe Anlage 3, Anhang vier: Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, § 3</i> ).
Studiengebühren	Pro Monat: 449,- Euro Pro Jahr: 2.694,- Euro Insgesamt: 21.552,- Euro (der Studiengang ist bei Überschreiten der Regelstudienzeit weiter gebührenpflichtig) ( <i>siehe AOF 12</i> )

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Westfälischen Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen), Standort Gelsenkirchen, zur Akkreditierung eingereichte Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ wurde am 27.06.2014 von der Agentur ASIIN e.V. erstmalig bis zum 30.09.2019 akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2014 wurden drei Auflagen ausgesprochen, die am 20.06.2015 von der Hochschule fristgemäß erfüllt wurden (*siehe dazu Anlage 13 und Antrag S. 7*).

Der gebührenfinanzierte, berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ entstand laut Antragstellerin „als gemeinsame Initiative der Westfälischen Hochschule und des Hauses der Technik (HDT) e.V. in Essen. Ende 2013 schlossen die genannten Institutionen einen Kooperationsvertrag über eine Zusammenarbeit ab. Nach der Erstakkreditierung begann der Lehrbetrieb im Wintersemester 2014/2015 am Standort Essen. Jeweils in 2016, 2017 und 2018 nahmen weitere Jahrgänge das Studium auf. Das Haus der Technik e.V. hat den Kooperationsvertrag im Juli 2018 aufgekündigt. Die eingeschriebenen Studierenden werden ihr Studium gemäß einer Auslaufordnung am HDT in Essen beenden“ (*siehe Antrag, S. 41, Anlage 5 und AOF 1*).

Der Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und der Technischen Akademie Wuppertal e.V. (Franchise-Nehmerin) als neuem Kooperationspartner wurde am 11.12.2018 unterzeichnet (*siehe Anlage 5*).

Der Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ ist ein „Franchise-Studiengang“ gemäß § 75 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (*siehe Anlage 14 und Antrag 1.5.1*). In § 1 Abs. 1 des Kooperationsvertrags zwischen der Westfälischen Hochschule und der Technischen Akademie Wuppertal e.V. heißt es: „Die TAW ist berechtigt,

Teilnehmer/-innen gegen Entgelt auf die Hochschulprüfung im Studiengang 'Medizinische Radiologietechnologie - Bachelor of Science (B. Sc.)' der WH in einer den Lehrveranstaltungen der WH gleichwertigen Weise vorzubereiten (*siehe Anlage 5*).

Das Curriculum des zur Akkreditierung vorliegenden Bachelorstudiengangs „Medizinische Radiologietechnologie“ hat sich laut Antragstellerin im Vergleich zum Curriculum der Erstakkreditierung in seiner Struktur kaum verändert. Die seit der Erstakkreditierung durchgeführten Anpassungen im Curriculum (z.B. Erweiterung des Umfangs von bestimmten Modulen, teilweise neue Modulbezeichnungen etc.) sind im Antrag beschrieben (*siehe Antrag, S. 8ff.*).

Für die beiden Abschlussmodule werden 16 CP vergeben: 12 CP für die Bachelorarbeit und vier CP für das Kolloquium (*siehe Antrag 1.1.6*).

Der Studiengang verfügt über 30 Studienplätze pro Jahr bzw. pro Wintersemester. Die Zulassung erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester (*siehe Antrag 1.1.9*).

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen. Die Bachelor-Urkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 4*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist in der Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 3, § 8*). Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne der Prüfungsordnung die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule (*siehe auch Antrag 1.5.3*).

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 8 Abs. 4 und in Anhang 4 der Prüfungsordnung (BPO) geregelt (*siehe Anlage 3 mit Anhang 4*). Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen können auf Antrag und Basis einer Äquivalenzfeststellung bis maximal die Hälfte der vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Dabei legt die antragstellende Person die für eine solche Prüfung notwendigen Unterlagen vor. Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung

einzu beziehen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert (*siehe Anlage 3*).

Laut Hochschule ist in der Regel eine individuelle Anerkennung einzelner Module vorgesehen (siehe Anlag 3, Anhang 4 § 1 Abs. 2). Seit der Erstakkreditierung hat der Prüfungsausschuss zahlreiche Anträge auf individuelle Anerkennung von medizinisch-technischen Assistentinnen/Assistenten der Radiologie geprüft und dabei Module identifiziert, die für diese Personengruppe anerkannt werden können. Die Prüfungsordnung sieht daher vor, dass eine pauschale Anrechnung auf Antrag für medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen der Radiologie erfolgen kann, wenn ihre Ausbildung nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz) vom 02.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes am 06.12.2011, in Verbindung mit der Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung vom 25.04.1994 zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes am 06.12.2011, absolviert worden ist. Für diese Personen werden pauschal 56 CP angerechnet. Medizinisch-technischen Assistenten der Radiologie werden folgende Module pauschal angerechnet: Anatomie 1 (6 CP), Anatomie 2 (6 CP), Physiologie und Pathologie (6 CP), Strahlenphysik (6 CP), Technik und Anwendung Radiologische Diagnostik (8 CP) sowie die „Praktische Studienphase“ (24 CP). Darüber hinaus ist eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen „ausschließlich auf Module der ersten drei Fachsemester und das Modul Praxisphase auf einen Antrag hin möglich“ (*siehe Antrag 1.5.4 und insbesondere Anlage 3, Anhang 4 Abs. 2*).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen „für alle Arbeitsfelder der Radiologietechnologie auszubilden, um den steigenden regionalen und überregionalen Fachkräftebedarf zu decken und die Qualität der Patientenversorgung zu erhöhen“, so die Antragstellerin. Vermittelt werden grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen, welche die Absolvierenden in die Lage versetzen, „Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit wissenschaftlichen Methoden praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten“. Absolventinnen und Absolventen sollen „längerfristig in der Lage sein, in Teilgebieten selbständiger zu arbeiten als dies nach derzeitigem Berufsbild möglich und üblich ist“ (*siehe Antrag 1.3.1*).

Die Hochschule verfolgt darüber hinaus auch das Ziel, Studierende, die bereits einen einschlägigen Berufsabschluss und Berufserfahrung besitzen, eine akademische Qualifikation zu ermöglichen. Speziell sind es Medizinisch-technische-Radiologie-Assistenten (MTRA), die eine durch ein Bundesgesetz einheitlich geregelte Ausbildung und Prüfung absolviert haben und eine „ausreichende Berufserfahrung“ vorweisen können (*siehe dazu auch AOF 10*). Für diese Gruppe von Studierenden ist eine pauschale Anrechnung der Ausbildung im Umfang von 56 CP möglich. Laut Antragstellerin sollen auch Personen angesprochen werden, „welche die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sich im letzten Ausbildungsjahr einer zur MTRA führenden Ausbildung befinden und parallel zur Ausbildung ein Studium aufnehmen wollen“ (*siehe dazu Antrag 1.3.1 und AOF 10*).

Der Bachelorabschluss in Medizinischer Radiologietechnologie berechtigt auch zur Aufnahme in Masterprogramme mit naheliegender oder ähnlicher Profilausbildung: z.B. Medizinphysik, Medizintechnik, Medizinpädagogik, Klinisches Ingenieurwesen (*siehe AOF 9*). Drei Absolvierende haben laut Antragstellerin ein solches Masterstudium begonnen (*siehe Antrag 1.6.4*).

„Medizinische Radiologietechnologen und weitergebildete MTRA werden nach Äußerungen der Verbände und dem Umfang der Angebote in den Suchportalen in Deutschland dringend gesucht, so dass sich zukünftigen Absolventen hervorragende Aufstiegschancen bieten“, so die Antragstellerin. Für die Absolvierenden ergeben sich vor allem folgende Berufsfelder (*siehe Antrag 1.4.1*): „Leitungsfunktionen auf verschiedenen Ebenen in Abteilungen von Krankenhäusern oder in Großpraxen bzw. Praxisverbänden“, „Leitende Tätigkeiten in radiologischen Instituten und in radiologischen Kliniken“, „Beratertätigkeiten im Qualitätsmanagement und bei der Implementierung von radiologischen, speziell teleradiologischen Systemen“, „Forschung und Entwicklung in Unternehmen der Branche“, „Mitarbeit in Unternehmen der Medizintechnik bei der Produktentwicklung oder als Applikation- und Produktspezialist“, „Verantwortliche Aufgaben in Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“, „Tätigkeiten für Verbände und in der Gesundheitspolitik“, „weiterführende Tätigkeiten als Strahlenschutzbeauftragte“, „Lehrtätigkeiten“ (z.B. in Schule für Medizinisch-technische Assistenten) (*siehe dazu auch Antrag 1.4.2*).

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA) des Landes NRW hat festgestellt, dass die im Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“

gewonnene „Berufsausbildung“ geeignet ist, durch Erlangung und Nachweis eines ausreichenden theoretischen Wissens und einer erforderlichen praktischen Erfahrung im Strahlenschutz die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz zur technischen Durchführung bei der Röntgenuntersuchung in der Diagnostik zu vermitteln. Für die bis zum 16.07.2020 befristete Feststellung der LIA wird nach der Akkreditierung eine Verlängerung beantragt (*siehe Anlage 10 und Antrag 1.3.3*).

### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der auf acht Semester angelegte, 180 CP umfassende Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ besteht aus insgesamt 26 Modulen, die fünf Themengebieten zugeordnet sind: „Mathematik, Physik, Informatik“ (sechs Module, insgesamt 30 CP), „Medizintechnik und Anwendung in der Medizin“ (sieben Module, insgesamt 44 CP), „Medizin“ (sechs Module, insgesamt 36 CP), „Management und Kommunikation“ (drei Module, insgesamt 18 CP), „Profilierende Module“ (fünf Module, insgesamt 52 CP) (*siehe nachfolgend Tabelle 2*). Alle Module sind als Pflichtmodule ausgewiesen. Alle Module, die die Franchise-Nehmerin anbietet, sind studiengangsspezifische Module (*siehe Antrag 1.2.2*).

Im Modul „Praktische Studienphase“ (24 CP) in Kombination mit der Bachelorarbeit (12 CP), die dem Themenbereich „Profilierende Module“ zugeordnet sind, ist laut Antragstellerin, im Sinne einer Wahlpflicht, eine „individuelle fachliche Profilierung der Studierenden“ möglich (*siehe Antrag 1.2.1*). Die insgesamt 204 Stunden modulbezogene Praktika werden anteilig an der Technischen Akademie Wuppertal, der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen, im Haus der Technik in Essen sowie in Kliniken und Forschungsinstitutionen durchgeführt (*siehe Antrag 1.2.6, 2.2.1 und Kap. 2.3.2 in diesem Sachstandbericht*). „Studierende werden während der Praktika von qualifiziertem Personal, meistens den Dozenten und einem weiteren akademisch qualifizierten Mitarbeiter betreut. Externe Praktika und Hospitationen, z.B. in Kliniken und Forschungsinstitutionen, werden von Dozenten des Studiengangs und dem jeweiligen spezialisierten Personal vor Ort begleitet“, so die Antragstellerin (*siehe Antrag 1.2.6 und AOF 6*). Welche qualifikatorischen Anforderungen werden an die Praxisbetreuer vor Ort gestellt? Wo sind sie geregelt? Die Praktika sind im Modulhandbuch nicht definiert (Inhalt, Umfang) (*siehe OF 7*).

In der sequenziellen Abfolge der Module wird jedes Modul en bloc (in der Regel sechs Wochen) angeboten. Das Präsenzstudium findet i.d.R. jede zweite Woche am Wochenende statt (Freitag: 16.00 bis 19.15 Uhr; Samstag: 8.30 bis 15.30 Uhr).

Pro Semester werden zwischen 16 und 28 CP vergeben (1. Sem. 16 CP, 2. Sem. 18 CP, 3. Sem. 22 CP, 4.-7. Sem. jeweils 24 CP, 8. Sem. 28 CP). Vor dem Hintergrund der damit verbundenen relativ hohen studentischen Arbeitslast (*siehe Antrag, S. 11*) werden die Studierenden von der Hochschule im Rahmen der Studienberatung auf die „Möglichkeiten einer Verringerung der beruflichen Arbeitszeit und einer zeitbegrenzten Freistellung (Weiterbildungsurlaub) hingewiesen“. Der Umfang und die Art der Berufstätigkeit werden laut Antragstellerin „grundsätzlich nicht abgefragt. Die Erfahrungen seit der Erstakkreditierung zeigen, dass die Arbeitsbelastung von den an Arbeitsökonomie gewöhnten Berufstätigen im Regelfall gut bewältigt wird. Weder in einem unmittelbaren persönlichen Feedback noch in den Evaluationen wurden wesentliche systematische Überschreitungen der Arbeitsbelastung angegeben“, so die Antragstellerin (*siehe AOF 5*).

Bezogen auf die Mobilität der Studierenden wird von Seiten der Hochschule darauf hingewiesen, dass in einem berufsbegleitenden Studiengang mit berufstätigen Studierenden Mobilitätsfenster und insbesondere Auslandsaufenthalte nur schwer zu realisieren sind. Entsprechende Wünsche wurden von den Studierenden bislang nicht an die Hochschule herangetragen, so die Antragstellerin (*siehe Antrag 1.2.9*).

Folgende Module werden angeboten (*siehe Anlage 1*):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
<b>Mathematik, Physik, Informatik</b>			
1.1	Grundlagen der Mathematik	1	6
1.2	Statistik und Datenanalyse	3	4
1.3	Grundlagen der Physik	1	4
1.4	Strahlenphysik	2	6
1.5	Grundlagen der Informatik	3	4
1.6	Informatik in der Radiologietechnologie (mit Praktikum)	4	6
<b>Medizintechnik und Anwendung in der Medizin</b>			

2.1	Dosimetrie und Strahlenschutz (mit Praktikum)	3	6
2.2	Technik der Computertomographie (mit Praktikum)	5	6
2.3	Technik der Magnetresonanztomographie (mit Praktikum)	6	6
2.4	Technik & Anwendung der radiologischen Diagnostik	3	8
2.5	Digitale Projektionsradiographie (mit Praktikum)	4	6
2.6	Ultraschalltechnik, Diagnostik & Therapie (mit Praktikum)	5	6
2.7	Molekulare Bildgebung, Hybridtechnologie (mit Praktikum)	6	6
<b>Medizin</b>			
3.1	Anatomie 1	1	6
3.2	Anatomie 2	2	6
3.3	Physiologie und Pathologie	2	6
3.4	Schnittbildanatomie und -pathologie	4	6
3.5	Anwendung der Computertomografie (mit Praktikum)	5	6
3.6	Anwendungen der Magnetresonanztomographie (mit Praktikum)	6	6
<b>Management und Kommunikation</b>			
4.1	Professionalität und interprofessionelle Zusammenarbeit	4	6
4.2	Prozessmanagement, Einkauf und Logistik	7	6
4.3	Personalmanagement und Mitarbeiterführung	7	6
<b>Profilierende Module</b>			
5.1	Praktische Studienphase	7 + 8	12/12
5.2	Wissenschaftliches Arbeiten ( <i>siehe dazu AOF 18</i> )	5	6
5.3	Aktuelle Themen der Radiologietechnologie	6	6
5.4	Bachelorarbeit	8	12
5.5	Kolloquium	8	4
	<b>Gesamt</b>		<b>180</b>

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Medizinische Radiologietechnologie“ (*Anlage 1*) enthalten Informationen zu folgenden Punkten: Modultitel, Modulnummer, Workload insgesamt, Credits, Semester, Häufigkeit, Dauer, Präsenzzeit, Kontaktzeit (*meint Blended Learning*), Selbststudium, Lernergebnisse/Kompetenzen, Inhalte, Lehrformen, Teil-



nahmevoraussetzungen, Prüfungsformen, Stellenwert der Note für die Gesamtnote, Modulverantwortung und Lehrende, Literaturhinweise.

Laut Antragstellerin werden in der Lehre unterschiedliche Veranstaltungsformate eingesetzt. Die Lehrveranstaltungen werden als seminaristischer Unterricht, Vorlesungen, Übungen, Gruppenarbeiten in Praktika sowie als Anleitung zur Erstellung von Präsentationen, Vorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen durchgeführt. Das „Kontaktstudium“ (Blended Learning), das die Lehrveranstaltungen ergänzt, erfolgt mittels der elektronischen Studienplattform Moodle (*siehe Antrag 1.2.4*), die von der Technischen Akademie Wuppertal bereit gestellt wird (*siehe Antrag 1.2.5*).

Die im Studiengang erreichte Qualifikation basiert laut Antragstellerin auf der in der Radiologietechnologie benötigten medizinischen, naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagenausbildung. Sie findet in den ersten Fachsemestern statt, die neben den Grundlagen der Humanmedizin im Bereich der Anatomie, Physiologie, Pathologie insbesondere die Grundlagen der Physik, Mathematik und Informatik und aufbauend darauf die Module zu Strahlenphysik, Statistik und Datenanalyse sowie Informatik in der Radiologie umfassen. Die aufbauende fachqualifizierende Ausbildung beginnt in den Modulen zu Dosimetrie und Strahlenschutz, der (traditionellen) Technik der Radiologischen Diagnostik inklusive ihrer Anwendungen in der Medizin sowie im Modul Schnittbildanatomie und Pathologie. Das Profil des Studiengangs wird in Semestern vier bis sieben auf der Basis eines verbesserten mathematisch-informationstechnischen und medizinischen Verständnisses in den beiden Schwerpunkten Technik der Bildgebung sowie Anwendungen der Bildgebung in der Medizin fortgeführt. In den Modulen Ultraschall (Technik, Diagnostik, Therapie), Molekulare Bildgebung (und Hybrid Technologien) und Digitale Projektionsradiographie wird Technik und ihre Anwendung in jeweils einem Modul angeboten. Die Technik und die medizinischen Anwendungen der tomographischen Modalitäten werden in komplementären Modulen – Technik der CT, Anwendungen der CT sowie Technik der MRT, Anwendungen der MRT – vermittelt. In einem weiteren Schwerpunkt werden Fähigkeiten vermittelt, die man unter den Topoi Management und interprofessionelle Zusammenarbeit fassen kann. Der Hinführung auf eigenständige Projektarbeit dienen das Modul Wissenschaftliches Arbeiten und aktuelle Themen der Radiologietechnologie,

die zugleich auf die Bachelorarbeit vorbereiten. Die Praxisphase findet im siebten und achten Semester statt (*siehe dazu Antrag 1.3.4*).

Pro Semester sind zwischen zwei und vier Modulprüfungen zu absolvieren. Die Modulprüfung wird jeweils vor Beginn des nächsten Moduls durchgeführt. Modulprüfungen beziehen sich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Eine Modulprüfung kann sich laut Antragstellerin auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, dass die/der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Auch Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit sind zugelassen. Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer, als mündliche Prüfung mit einer Dauer von maximal 45 Minuten, als Vortrag oder Präsentation, als schriftliche Ausarbeitung/Referat oder als Kombination aus diesen durchgeführt. Die Prüfungsform wird vor Beginn eines Studiensemesters bzw. eines Moduls festgelegt (*siehe Antrag 1.2.3*).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist geregelt (*siehe Anlage 3, § 28 Abs. 2*). Sie wird sowohl im Zeugnis als auch im Diploma Supplement ausgewiesen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind fixiert (*siehe Anlage 3, § 17 Abs. 4 und § 24 Abs. 4*).

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist erstens der Nachweis der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 oder 6 HG als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung (*siehe Anlage 3, § 3 Abs. 1*).

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der

Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen (*siehe Anlage 3, § 3 Abs. 2*).

Zudem ist der Abschluss eines Studienvertrages zwischen der/dem Studierenden und der Technischen Akademie Wuppertal eine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums (*siehe Antrag 1.5.1*). Wo ist dies in einer Ordnung geregelt?

Laut Homepage des Studiengangs haben auch Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung, jedoch mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. als MTA, MTRA, MTAL, MTAF) und mindestens dreijähriger Berufserfahrung im erlernten oder einem fachlich entsprechenden Beruf Zugang zum Studium. Wo ist dies in einer Ordnung geregelt?

Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt wird laut Antragstellerin eine „Warteliste“ gebildet (*siehe Antrag 1.5.1*).

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

In dem auf 30 Studienplätze angelegten Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ ist pro Studienkohorte Lehre im Umfang von insgesamt 636 Stunden Theorie inkl. Modulprüfungen und 204 Stunden Praktika vorgesehen: Das heißt, der Lehrbedarf in diesem Franchise-Studiengang kann dem Präsenzstudium gleichgesetzt werden (*siehe AOF 15*).

Die Lehre im Studiengang übernehmen von der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal“ verpflichtete Dozentinnen und Dozenten auf Basis eines Dozentenvertrags zur freien Mitarbeit im Studiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ (*siehe Antrag 2.1.1 und Anlage 6*). Das Kollegium der Dozierenden setzt sich aus Naturwissenschaftlern, Technologen, Humanmedizinern sowie Vertretern der Praxis zusammen. „Bis auf wenige Ausnahmen sind die Dozierenden des Studiengangs Professoren, Privatdozenten (PD), Habilitierte, Promovierte und Andere, die über einen akademischen Abschluss (mindestens Master oder Diplom) verfügen“. Neben den akademischen Lehrkräften wirken auch von den jeweiligen Modulverantwortlichen betreute Lehrbeauftragte aus der Praxis mit, die fachliche Spezialgebiete übernehmen (*siehe Antrag 2.1.2*).

Für den Studiengang ist eine wissenschaftliche Leitung benannt, die zurzeit bei einem Professor der Westfälischen Hochschule und einem pensionierten Professor liegt. Ihre Aufgabe ist es die Kriterien bei der Auswahl der Dozierenden anzuwenden, die Modulverantwortlichen zu koordinieren und die Aktualität und Qualität der Studieninhalte in allen Modulen zu überwachen (*siehe Antrag 2.1.2*).

In der Lehrverflechtungsmatrix (*Anlage 9*) sind die akademisch qualifizierten Dozierenden mit ihren Titeln gelistet sowie mit Angaben zu den Modulen, in denen gelehrt wird. Die Vitae und weitere Einzelheiten zu den Modulverantwortlichen und Lehrkräften (u.a. mit Angaben zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten und ggf. Publikationen) finden sich im Personalhandbuch (*Anlage 2*).

Die Auswahl der Lehrbeauftragten erfolgt nach folgenden Kriterien: „Kompetente und glaubwürdige Vertretung des Lehrgebietes sowie große Erfahrung und dadurch möglichst herausgehobener Status in einem Unternehmen oder Institution. Der Verbleib der Lehrbeauftragten im Studiengang hängt zu einem guten Teil von ihrem Abschneiden in der Lehrveranstaltungsevaluation ab. Damit soll deutlich werden, dass das angestrebte Ausbildungsniveau durch die einschlägige Auswahl der Dozenten, ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie Praxiserfahrungen gewährleistet ist“, so die Antragstellerin (*siehe Antrag 2.1.2*).

Den Dozierenden stehen die fachlichen und didaktischen Weiterbildungsangebote der Westfälischen Hochschule sowie fachliche Angebote der Technischen Akademie Wuppertal zur Verfügung (*siehe Antrag 2.1.3*).

Personal für die Beratung der Studierenden und die Koordination des Studiengangs sowie für die Organisation der Geschäfte des Prüfungsausschusses wird von der Technischen Akademie Wuppertal bereitgestellt (*siehe Antrag 2.1.4*).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Technischen Akademie Wuppertal e.V. über die Sicherstellung der im Akkreditierungsantrag beschriebenen sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung am Studienort Bochum bezogen auf den Studiengang beigefügt (*siehe Anlage 12*).

Die Vorlesungen und Übungen im Umfang von ca. 432 Stunden werden im Studienzentren Bochum der Technischen Akademie Wuppertal durchgeführt. Modulbezogen finden einige Praktika an der Hochschule und in Kliniken statt (*siehe Antrag 2.2.1 und AOF 16*). Im Studienzentrum Bochum stehen elf Unterrichtsräume unterschiedlicher Größe zur Verfügung. Hinzu kommen ein EDV-Schulungsraum, drei Gruppenräume, sechs Büroräume sowie ein Besprechungs- bzw. Beratungsraum.

Modulbezogene Praktika werden an der **Technischen Akademie Wuppertal** (für die Module Grundlagen der Informatik, Informatik in der Radiologietechnologie sowie Ultraschalltechnologie, Diagnostik und Therapie), der **Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen** (für die Module Technik der CT und Technik der MRT), im **Haus der Technik in Essen** (für das Module Dosimetrie und Strahlenschutz) sowie in **Kliniken und Forschungsinstitutionen** (für die Module Anwendungen der CT, Anwendungen der MRT, Digitale Projektionsradiographie sowie Molekulare Bildgebung, Hybrid Technologien) in Form von Blockpraktika an Werktagen absolviert (*siehe Antrag 2.2.1*).

Seit 2001 betreibt die Hochschule einen Röntgen Computer Tomographen (CT) und einen Magnetresonanz Tomographen (MRT), welche in einen chirurgisch-radiologischen Lehr- und Operationssaal eingebunden sind. Im Studiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ werden Praktika und Übungen der Module Technik der CT und Technik der MRT an den installierten MRT und CT Geräten der Hochschule durchgeführt (*siehe Antrag 3.4*).

Die Studierenden haben Zugriff auf die Bestände der Bibliothek der Westfälischen Hochschule und damit auch auf die Bestände am Standort Gelsenkirchen (darüber hinaus können sie auch die Bibliotheken der regionalen Hochschulen wie z.B. der Ruhr-Universität Bochum, der Universität Dortmund etc. nutzen). Recherchen und Zugriffe auf E-Books und andere E-Medien außerhalb der Öffnungszeiten von Zuhause aus sind sichergestellt. Insgesamt stehen ca. 200.000 Printmedien, 300 Print-Abonnements und verschiedenste Datenbanken zur Verfügung. Hinzu kommen elektronische Medien. Speziell auf den Franchise-Studiengang bezogene Fachliteratur steht laut Antragstellerin ebenfalls zur Verfügung. Die Bibliothek ist je nach Standort durchgehend von Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr und an Samstagen von 9.00 bis 15.00 Uhr geöffnet (*siehe AOF 17*).

Das Volumen der finanziellen Mittel für die Anschaffung von Bibliotheksmedien (Literatur, Datenbankzugänge) können laut Antragstellerin „nicht angegeben werden, weil diese zentral durch die Westfälische Hochschule verwaltet werden. Der Bestand an Büchern der Medizintechnik, der Medizin und anderen Wissenschaften ist ausreichend. Auf Vorschlag kann ein Buch oder Medium angeschafft werden. So wurden seit der Erstakkreditierung für den Studiengang ca. zehn Bücher als Digitalausgaben in den Bestand aufgenommen“ (*siehe Antrag 2.2.2*).

In allen Veranstaltungsräumen ist laut Antragstellerin „eine adäquate EDV- und Medienausstattung nach Stand der heutigen Technik vorhanden“. Im Studienzentrum Bochum stehen u.a. 25 Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Das Studienzentrum verfügt zudem über ein kostenfreies W-LAN (*siehe Antrag 2.2.3*).

Der Franchise-Studiengang wird über Studiengebühren finanziert. Die Kalkulation der Finanzierung des Personals, der Sach- und anderer Ausgaben liegt in Händen der Technischen Akademie Wuppertal (*siehe Antrag 2.2.4*).

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Laut Antragstellerin wird der Qualitätssicherung an der Westfälischen Hochschule ein hoher Stellenwert beigemessen. Qualitätssicherung wird als ständiger Prozess verstanden, um die Qualität der Lehre, der Forschung sowie den Dienstleistungen der Hochschule dauerhaft und nachhaltig zu prüfen, zu sichern und sich einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu stellen. Die Evaluation von Studiengängen und Modulen gemäß der Evaluationsordnung (*siehe Anlage 8*) bildet dabei einen Kernbereich des Qualitätsmanagements. Die Evaluation beruht im Wesentlichen auf folgenden Instrumenten: der studentische Evaluation aller Lehrveranstaltungen nach dem Ende eines Moduls, Absolvierendenbefragungen sowie einem unmittelbaren Feedback von Studierenden (*siehe Antrag 1.6.1*).

Die Evaluationsordnung der Westfälischen Hochschule ist auch Grundlage der Qualitätssicherung von „Franchise-Studiengängen“ und damit auch für den Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“. Der Franchise-Studiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ unterliegt der „Aufsicht und den Qualitätsanforderungen der Hochschule und ist dem Präsidium direkt zugeordnet. Der Koordinierungsrat, besetzt mit Mitgliedern der Hochschule und

der Technischen Akademie Wuppertal, berät mindestens jährlich. Er überprüft die Qualität und den Fortschritt im Studiengang und leitet seine Berichte zu Evaluierung, Entwicklung etc. an das Präsidium weiter“ (*siehe Antrag 1.6.2*).

Bei „Franchise-Studiengängen wird die Evaluation in Regie und Verantwortung der Franchise-Nehmerin durchgeführt“, so die Antragstellerin. Die Ergebnisse der Evaluation werden zunächst intern bei der Franchise-Nehmerin analysiert. „Soweit sie die Module des Curriculums betreffen, wird die wissenschaftliche Studiengangleitung herangezogen. Dabei werden Maßnahmen zur Nachsteuerung und Optimierung identifiziert und umgesetzt. Die Ergebnisse der Evaluation und getroffene Maßnahmen werden im mindestens jährlich tagenden Koordinierungsrat des Franchise-Studiengangs berichtet und diskutiert. Der Koordinierungsrat kann weitere Maßnahmen zur Nachsteuerung und Optimierung beschließen. Der Koordinierungsrat berichtet dem Präsidium, das ggf. übergeordnete Maßnahmen einleiten kann“ (*siehe Antrag 1.6.1*).

Die bisherigen Evaluationsergebnisse haben u.a. zu curricularen Anpassungen im Studiengang und zu Anpassungen des Studienverlaufs im vorliegenden Curriculum geführt (*siehe dazu Antrag 1.6.3; siehe auch AOF 13*). Ein Fragebogen zur Lehrveranstaltungsbeurteilung und ein Fragebogen zur Modulbeurteilung liegen vor (*siehe Anlage 7*). Ergebnisse einer Absolvierendenbefragung bezogen auf den Verbleib der ersten 15 Absolvierenden sind im Antrag dargestellt. Zum einen wechseln Absolvierende in Positionen mit mehr Verantwortung, zum anderen nehmen Absolvierende ein Masterstudium auf (*siehe Antrag 1.6.4*).

Im Rahmen der Evaluation wird auch der studentische Arbeitsaufwand überprüft. Da die Evaluationen nach dem Abschluss eines Moduls öfters einen geringen Rücklauf aufweisen, wird auch auf das persönliche Feedback der Studierenden gesetzt. „Weder in einem unmittelbaren persönlichen Feedback noch in den Evaluationen wurden wesentliche systematische Überschreitungen der in den Modulbeschreibungen angesetzten Arbeitsbelastung angegeben“, so die Antragstellerin (*siehe Antrag 1.6.5 und AOF 14*).

Statistische Angaben zu den Studierendenzahlen in den einzelnen Kohorten, zur Zusammensetzung der Studierenden (z.B. mit oder MTRA Fachausbildung), zur Verteilung der Geschlechter, zu den Abbruchzahlen, zur Altersverteilung sowie zum Arbeitgeberspektrum liegen vor (*siehe Antrag 1.6.6*).

Informationen zum Studiengang finden sich auf der Homepage der Westfälischen Hochschule unter der Rubrik „Kooperationsstudiengänge“. Für die Organisation und Durchführung des Studiums steht den Studierenden das Studierendensekretariat und die Studiengangkoordinatorin bzw. der Studiengangkoordinator der Technischen Akademie Wuppertal zur Seite. Die übergreifende fachliche Beratung erfolgt durch die wissenschaftliche Studiengangleitung sowie die Modulverantwortlichen und Dozierenden der jeweiligen Module (*siehe Antrag 1.6.7 und 1.6.8*).

Die Hochschule verfügt über eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Wahrung der Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Diese Person fungiert als Ansprechpartnerin bzw. als Ansprechpartner der Studierenden für alle Belange zu den Themenfeldern Barrierefreiheit, Nachteilsausgleich und Chancengleichheit. Im Bedarfsfall arbeitet die Technische Akademie Wuppertal mit dieser Person zusammen (*siehe Antrag 1.6.9*).

Die Westfälische Hochschule engagiert sich für Chancengleichheit und bemüht sich um einen barrierefreien Zugang für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen zum Studiengang ihrer Wahl. Seit dem Wintersemester 2012/13 steht behinderten und chronisch erkrankten Studieninteressenten und Studierenden seitens der Zentralen Studienberatung ein individuelles Beratungsangebot bezüglich der besonderen Modalitäten ihres Studiums bereit. Zudem wird Studierenden Hilfestellung bei der Vermittlung und Bereitstellung spezieller fürs Studium notwendigen technischer und personeller Hilfen oder einer regelmäßigen Betreuung angeboten. Die Psychologische Studienberatung bietet bei allen persönlichen Anliegen und Schwierigkeiten, die einen Studienerfolg behindern oder gefährden, Beratung an (*siehe Antrag 1.6.10*).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die **Westfälische Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen)** wurde 1992 als öffentliche bzw. staatliche Hochschule mit einem regionalen Auftrag gegründet. Durch Qualifizierung und anwendungsnahe Forschung soll die Hochschule einerseits zur Bewältigung des Strukturwandels im nördlichen Ruhrgebiet beitragen, andererseits die mittelständische Industrie des Westmünsterlandes in ihrer Entwicklung unterstützen. Entsprechend dem Gründungsauftrag hat die Westfälische Hochschule ihre Studiengänge gemäß den



Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft ausgerichtet. Das entwickelte Fächerspektrum hat ein deutliches technisch-ökonomisches Profil mit Fächern wie Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaft und den dazugehörigen interdisziplinären Varianten wie Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik. Das Studienangebot der Hochschule umfasst u.a. duale Studiengänge in Form von ausbildungsintegrierender Studienmodellen (*siehe Antrag 3.1*). Prägendes Element bei der Gestaltung der Studienangebote ist zudem die Praxisorientierung. Besondere Bedeutung kommt dabei entsprechenden Praxisphasen bei, die in allen Studiengängen obligatorisch sind (*siehe Antrag 3.4*).

An den drei Standorten werden derzeit in acht Fachbereichen insgesamt 39 Bachelorstudiengänge und 18 Masterstudiengänge angeboten. Insgesamt sind aktuell mehr als 9.200 Studierende eingeschrieben. Die Verteilung auf die drei Standorte entspricht in etwa einem Verhältnis von 2:1:1, d.h., gut 50 % der Studierenden sind in Gelsenkirchen eingeschrieben und jeweils 25 % in Recklinghausen und Bocholt. Aktuell lehren an der Fachhochschule 186 Professorinnen und Professoren. Darüber hinaus verfügt die Hochschule 285 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 191 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zentralen Einrichtungen und Verwaltung (*siehe Antrag 3.1*).

Die **Technische Akademie Wuppertal e. V.** (TAW) ist ein Weiterbildungsinstitut, das 1948 als unabhängiger Verein in Wuppertal gegründet wurde. Die TAW verfügt über Weiterbildungszentren in Wuppertal, Bochum, Altdorf bei Nürnberg, Cottbus, Wildau und einem Standort in Polen. Sie bietet derzeit ca. 2.500 Tagesseminare, berufsbegleitende Zertifikats-Lehrgänge, Inhouse-Seminare, Tagungen und Kongresse pro Jahr an. Seit 2004 bietet die TAW als Franchise-Nehmerin Studiengänge für Auszubildende und Berufstätige in Kooperation mit und in Verantwortung von Hochschulen an. Seit 2013 ist die TAW Kooperationspartner der Westfälischen Hochschule (*siehe Antrag 3.3*).

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Westfälischen Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen) zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Medizinische Radiologietechnologie“ (Teilzeitstudium, berufsbegleitend), der von der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“ im Studienzentrum Bochum durchgeführt wird, fand am 21.05.2019 im Studienzentrum Bochum statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:**

Herr Prof. Dr. Martin Alfrink, IB Hochschule Berlin

Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Christine Nowarra, Klinikum Dortmund gGmbH

**als Vertreter der Studierenden:**

Herr Arvid Andresen, Katholische Hochschule Freiburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Westfälischen Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen) entwickelte, dem Präsidium unterstellte, von der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“ im Studienzentrum Bochum durchgeführte Studiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ ist ein Bachelorstudiengang im Franchise-Format, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium (berufsbegleitend) konzipiert. Studierenden, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung (mindestens Fachhochschulreife) und darüber hinaus auch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Medizinisch-technischen Assistentin der Radiologie bzw. zum Medizinisch-technischen Assistenten der Radiologie (MTRA) nachweisen können, wird diese bundesweit geregelte dreijährige berufsfachschulische Ausbildung im Umfang von 56 CP pauschal auf das Studium angerechnet. Dies betrifft ausgewiesene Module der ersten drei Semester sowie das Modul „Praktische Studienphase“. Der Workload für das Studium beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 636 Stunden Präsenzstunden (Theorie inkl. Modulprüfungen und zusätzlich 204 Stunden Praktika in definierten Modulen), in 3.060 Stunden Selbststudium (mit Blended-Learning-Anteilen) und in 600 Stunden Praxis. Der Studiengang ist in 26 ausschließlich von der Franchise-Nehmerin angebotene Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife sowie der

Abschluss eines Studienvertrages zwischen der/dem Studierenden und der „Technischen Akademie Wuppertal e.V.“. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2014/2015 (damals mit der Franchise-Nehmerin „Haus der Technik e.V.“, Standort Essen). Der erstmalige Start des Studiengangs bei der neuen Franchise-Nehmerin erfolgt im Wintersemester 2019/2020.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 20.05.2019 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 21.05.2019 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von einem Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Vizepräsident Westfälische Hochschule, Studiengangleiter des zu akkreditierenden Studiengangs, Mitarbeitender Stabstelle Qualitätssicherung), mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule und der Franchise-Nehmerin (Studiengangleiter, Wissenschaftlicher Leiter des Studiengangs, Bereichsleiterin Studiengänge der Franchise-Nehmerin, Studiengangverantwortlicher der vormaligen Franchise-Nehmerin „Haus der Technik e.V.“), den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von vier Studierenden und zwei Absolventinnen bzw. Absolventen. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Die an den Wochenenden stattfindenden Präsenzphasen im Studiengang werden flankiert von einem umfangreichen Selbststudium (3.060 Stunden), das laut Hochschule von Elementen eines auf der Lernplattform Moodle basierenden „Blended-Learning-Konzepts“ unterstützt wird. Da elektronische Lernplattformen im Rahmen der Lehre einen unterschiedlichen Mehrwert entfalten können, sie in der Lehre aber oft nur genutzt werden, um Studierenden Lernmaterialien zum Download zur Verfügung zu stellen, wünschten sich die

Gutachtenden einen Einblick in die Lernplattform und die damit verbundenen studiengangspezifischen Möglichkeiten der Lernunterstützung für die Studierenden. Im Rahmen der Moodle-Präsentation durch die Hochschule wurde für die Gutachtenden deutlich, dass jedes Modul getrennt ansteuerbar ist, ein Forum für die Diskussion der Studierenden untereinander und Möglichkeiten der E-Mail-Kommunikation mit den Dozierenden bestehen, und dass die Studierenden mittels der Lernplattform eine Orientierung über die Inhalte der Semester erhalten. Darüber hinaus bietet die Lernplattform den Studierenden die Gelegenheit, die in der Präsenzveranstaltung gebotenen Inhalte zu wiederholen und zu vertiefen. Dazu werden unter den jeweiligen Modulen Materialien angeboten, sowohl Manuskripte der jeweiligen Lehrperson als auch zusätzliche Medien, auf die z.B. in Präsenzveranstaltungen nur kurz hingewiesen werden kann. Zum Teil existieren auch didaktisch aufbereitete Materialien und vereinzelt auch Lernaufgaben, die das Selbststudium fördern können. Für die in Moodle eingestellten Skripte und Arbeitsunterlagen sind die Dozierenden der jeweiligen Module verantwortlich.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden zudem neun Bachelorabschlussarbeiten aus dem zu akkreditierenden Studiengang zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt (*siehe dazu Kriterium 5*).

### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Allgemeines Ziel des Bachelorstudiengangs „Medizinische Radiologietechnologie“ im Franchise-Format ist es, die Absolventinnen und Absolventen für alle Arbeitsfelder der Radiologietechnologie auszubilden, um den steigenden regionalen und überregionalen Fachkräftebedarf zu decken und die Qualität der Patientenversorgung zu erhöhen. Zugelassen werden erstens Medizinisch-technische-Radiologie-Assistentinnen und Assistenten (MTRA), die eine durch ein Bundesgesetz einheitlich geregelte einschlägige Ausbildung und Prüfung absolviert haben. Diesen Studierenden, denen die Ausbildung im Umfang von 56 CP auf das Studium angerechnet wird, soll eine akademische Qualifikation ermöglicht werden. Dies ist für die Gutachtenden nachvollziehbar. Auch die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, ist aus Sicht der Gutachtenden gegeben.

Darüber hinaus werden aber auch Personen mit einer Ausbildung als Medizinisch-technische Assistentin bzw. Medizinisch-technischer Assistent oder einer Ausbildung als Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnos-

tik bzw. Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik sowie Personen aus verwandten Berufen ohne Hochschulzugangsberechtigung zum Studium zugelassen, wenn sie neben dem berufsqualifizierenden Abschluss eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachweisen können. Schließlich werden auch Personen zum Studium zugelassen, welche die schulischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Für diese beiden Zielgruppen sehen die Gutachtenden kaum Chancen auf eine einschlägige Berufstätigkeit, zumindest nicht im Bereich der Medizinisch-technischen-Radiologie mit Bezug zu Patienten, da hierfür ein einschlägiger Berufsabschluss Voraussetzung ist bzw. sein sollte. Laut Hochschule stehen diesen Absolvierenden jedoch Tätigkeitsfelder in der Industrie zur Verfügung. Aus Sicht der Gutachtenden ist von Seiten der Hochschule eindeutig und für Studieninteressierte transparent zu klären, zu welchen beruflichen Chancen und Berechtigungen bzw. Nicht-Berechtigungen der Abschluss für die jeweilige Zielgruppe führt bzw. welche Handlungsfelder ihnen offen stehen. Diese Angaben sollten auf der Homepage transparent veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen der Evaluation insbesondere den Verbleib der Absolvierenden ohne einen vorherigen Berufsabschluss zur Medizinisch-Technischen Radiologieassistentin bzw. zum Medizinisch-Technischen Radiologieassistenten zu beobachten und zu dokumentieren (auch um ggf. gegensteuern zu können).

Die vom „Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ bezogen auf den Studiengang getroffene „Feststellung der Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz zur technischen Durchführung bei der Röntgenuntersuchung in der Diagnostik“, die bis zum 16.07.2020 befristet ist, soll auf Antrag der Hochschule verlängert werden. Die Gutachtenden empfehlen die Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der angestrebten Verlängerung oder Entfristung bei der Agentur anzuzeigen. Darüber hinaus sind die Studierenden bzw. die drei Zielgruppen von Studierenden über die mit dem Zertifikat verbundenen beruflichen Möglichkeiten und Chancen transparent zu informieren. Das Zertifikat ist laut Hochschule die Voraussetzung für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz zur technischen Durchführung bei der Röntgenuntersuchung in der Diagnostik.

Der Bachelorabschluss in Medizinischer Radiologietechnologie berechtigt zur Aufnahme in Masterprogramme mit ähnlicher Profilausbildung: z.B. Medizinphysik, Medizintechnik, Medizinpädagogik, Klinisches Ingenieurwesen etc.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Studierenden und Studieninteressierten sind darüber zu informieren, welche Zulassungsvoraussetzungen nach Abschluss des Studiums zu welchen beruflichen Chancen und Berechtigungen bzw. Nicht-Berechtigungen führen, einschließlich der Nennung von möglichen Handlungsfeldern: Dies betrifft die drei differenten Zielgruppen Medizinisch-Technische Radiologieassistentinnen/ Medizinisch-Technische Radiologieassistenten, Absolventinnen/ Absolventen aus anderen Sektoren des Gesundheitswesens mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (z.B. Medizinische Fachangestellte) sowie Abiturientinnen und Abiturienten ohne Berufsabschluss. Diese Angaben sind auf der Homepage transparent zu veröffentlichen. Die Studierenden bzw. die drei Zielgruppen von Studierenden sind zudem über die mit der vom „Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ getroffenen „Feststellung der Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz zur technischen Durchführung bei der Röntgenuntersuchung in der Diagnostik“ verbundenen beruflichen Möglichkeiten und Chancen transparent zu informieren.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der auf 180 CP angelegte, als berufsbegleitendes Teilzeitstudium ausgewiesene Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ ist bislang (noch nicht vollständig) kompetenzorientiert aufgebaut (*siehe Kriterium 3*) und durchgehend modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Pro Studienhalbjahr werden zwischen 16 und 28 CP vergeben. Hierzu merken die Gutachtenden an, dass eine studentische Arbeitsbelastung von bis zu 28 CP kaum mit einer Berufstätigkeit in Vollzeit zu vereinbaren ist. Auf eine diesbezügliche Nachfrage der Gutachtenden teilt die Hochschule mit, dass zwar der Umfang und die Art der Berufstätigkeit grundsätzlich nicht abgefragt werden, die Erfahrungen und informelle Gespräche mit Studierenden aber zeigen, dass die Arbeitsbelastung von den Berufstätigen in der Regel gut bewältigt wird. Dessen ungeachtet empfehlen die Gutachtenden der Hochschule dafür Sorge zu tragen, dass Workload-Erhebungen durchgeführt und dokumentiert werden (*siehe auch Kriterium 5 und Kriterium 9*).

Der Gesamt-Workload des Franchise-Studiums bei der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“ liegt bei 4.500 Stunden. Der Studiengang gliedert sich in 636 Stunden Präsenzstunden (Theorie inkl. Modulprüfungen und 204 Stunden Praktika in definierten Modulen), in 3.060 Stunden Selbststudium (mit Blended-Learning-Anteilen) und in 600 Stunden Praxis. Im Studiengang sind insgesamt 26 von der Franchise-Nehmerin angebotene Module zu studieren. Alle Module sind studiengangsspezifische Module und als Pflichtmodule ausgewiesen. Die Präsenzzeiten in einem Modul sind i.d.R. innerhalb von sechs Wochen (blockförmig) zu absolvieren.

Der grundständige Studiengang ist so gestaltet, dass er grundsätzlich Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen in- und ausländischen Hochschulen oder Praktika bietet, ohne dass sich dadurch die Studiendauer verlängert. Bezogen auf die Mobilität der Studierenden wird von Seiten der Hochschule – für die Gutachtenden nachvollziehbar – darauf hingewiesen, dass in einem berufs begleitenden Studiengang mit berufstätigen Studierenden insbesondere Auslandsaufenthalte nur schwer zu realisieren sind.

Für die Bachelorarbeit (12 CP) und das Kolloquium (vier CP), die als jeweils eigenständige Module ausgewiesen sind, werden insgesamt 16 CP vergeben. Die Gutachtenden empfehlen die Bachelorarbeit und das Kolloquium als ein Modul auszuweisen und die für das Kolloquium zu vergebenden Credits dem Workload (Vorbereitung auf die mündliche Prüfung) anzupassen.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ (im Zusammenwirken von Hochschulrektoren- und der Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen), den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.



### 3.3.3 Studiengangkonzept

Das Studiengangkonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen sowie den Erwerb fachlicher und methodischer Kompetenzen. Die im Studiengang erreichte Qualifikation basiert laut Hochschule auf der in der Radiologietechnologie benötigten medizinischen, naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagenausbildung. Im Hinblick auf die Modulanordnung und den Modulaufbau erachten es die Gutachtenden als notwendig, den curricularen Aufbau und den Bezug der Module zueinander im Modulhandbuch abzubilden bzw. auszuformulieren (z.B. in einem Einführungskapitel).

Das vorliegende Modulhandbuch ist aus Sicht der Gutachtenden in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: Zum einen sind die Qualifikationsziele in den Modulen durchgängig kompetenz- und outcome-orientiert zu formulieren. Zum anderen sind die laut Hochschule und Akkreditierungsantrag in einzelnen Modulen vorgesehenen Praktika in die jeweilige Modulbeschreibung einzubinden und mit Angaben zum Gegenstand und Umfang in den jeweiligen Modulen auszuweisen. Für die Gutachtenden nicht nachvollziehbar ist die Verortung des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ im fünften Semester. Entsprechend wird nahegelegt, das Modul 5.2 „Wissenschaftliches Arbeiten“ vom fünften Semester an den Beginn des Studiums zu verlegen. Dabei muss aus Sicht der Gutachtenden sichergestellt werden, dass die Studierenden, denen 56 CP auf das Studium angerechnet werden, dieses Modul studieren können.

Laut Hochschule sollen insbesondere die Praxisphase und die Bachelorarbeit zur Entwicklung und Verbesserung der Sozial- und Selbstkompetenz beitragen. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden lernen, sich selbstständig in neue Themen einzuarbeiten. Auch soll die Fähigkeit erworben werden, selbstständig Entscheidungen über Lösungswege zu treffen und die Verantwortung hierfür zu übernehmen. Dieser Anspruch der Hochschule wird aus Sicht der Gutachtenden im Modulhandbuch jedoch nicht eingelöst. Entsprechend sollte das Curriculum insbesondere mit Blick auf personenbezogene Dienstleistungen um Lehreinheiten erweitert werden, welche auch die Entwicklung und Förderung von sozialen Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Patientenkontaktes zum Ziel haben (Kooperationsfähigkeit, Empathie etc.). Empfohlen wird die im Modulhandbuch angegebene Literatur korrekt wiederzugeben und zu aktualisieren.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden in der Prüfungsordnung unvollständig geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist laut § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Nachweis einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 oder 6 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Die in § 49 im Hochschulgesetz genannten Möglichkeiten sind aus Sicht der Gutachtenden zu spezifizieren. Aus den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass die Zielgruppe Medizinisch-Technische Radiologie-Assistenten und andere im medizinischen Sektor tätige Personen oder in einem fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung befindliche Personen sind. Zugelassen werden sollen auch Personen mit Abitur, die eine Karriere im Gesundheitswesen oder einem Unternehmen der Medizintechnik anstreben. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Abschluss eines Studienvertrages zwischen der/dem Studierenden und der „Technischen Akademie Wuppertal e.V.“.

Der Studiengang sieht unterschiedliche Veranstaltungsformate sowie nach Meinung der Gutachtenden adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Lehre umfasst u.a. die Formate Seminare, Vorlesungen, Übungen sowie Gruppenarbeiten in Praktika. Die an den Wochenenden stattfindenden Präsenzphasen im Studiengang werden flankiert von einem umfangreichen Selbststudium (3.060 Stunden), das von Elementen eines auf der Lernplattform Moodle basierenden „Blended-Learning-Konzepts“ unterstützt wird (*siehe Kapitel 1.3*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anerkennung von Studienzeiten gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in § 8 der Prüfungsordnung beschlusskonform geregelt. Medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten der Radiologie wird ihre dreijährige berufsfachschulische Ausbildung im Umfang von 56 CP pauschal auf das Studium angerechnet. Dies betrifft ausgewiesene Module der ersten drei Semester sowie das Modul „Praktische Studienphase“. Diese Studierendengruppe startet im vierten Semester. Der Studienablauf für diese Studierenden blieb in den Gesprächen vor Ort widersprüchlich (z.B. blieb unklar, wann das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ angeboten wird). Entsprechend erwarten die Gutachtenden, dass ein Studienablaufplan für die Studierendengruppe mit abgeschlossener Ausbildung vorgelegt und nachgereicht wird.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist aus Sicht der Gutachtenden in § 28 der Prüfungsordnung adäquat geregelt. Sie wird sowohl im Zeugnis als auch im Diploma Supplement ausgewiesen.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium und bei Prüfungen sind § 17 und § 24 der Prüfungsordnung vorgesehen und geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: 1. Die Qualifikationsziele in den Modulen sind durchgängig kompetenz- und outcome-orientiert zu formulieren. 2. Die in bestimmten Modulen vorgesehenen Praktika sind mit Angaben zum Gegenstand und Umfang in die jeweiligen Module zu integrieren. 3. Das Modul 5.2 „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist vom fünften Semester an den Beginn des Studiums zu versetzen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Studierenden, denen 56 CP auf das Studium angerechnet werden, dieses Modul studieren können. 4. Das Curriculum ist mit Blick auf personenbezogene Dienstleistungen um Lehreinheiten zu erweitern, welche die Entwicklung von sozialen Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Patientenkontaktes zum Ziel haben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 3 der Prüfungsordnung zu spezifizieren und zu komplettieren. Auch ist ein Studienablaufplan für die Studierendengruppe mit abgeschlossener Berufsausbildung vorzulegen.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Pro Semester werden zwischen 16 und 28 CP vergeben (u.a. 4.-7. Sem. jeweils 24 CP, 8. Sem. 28 CP). Vor dem Hintergrund der zumindest in den letzten vier Semestern hohen studentischen Arbeitsbelastung werden die Studierenden von der Hochschule im Rahmen der Studienberatung darauf aufmerksam gemacht, Möglichkeiten einer Verringerung der beruflichen Arbeitszeit wahrzunehmen oder Weiterbildungsurlaub zu beantragen. Laut Auskunft der Hochschule und der Studierenden sind das Studium und die Berufstätigkeit in der Regel gut zu vereinbaren. Für das Selbststudium sind laut den befragten Studierenden vor Ort ca. zehn Stunden pro Woche ausreichend und möglich. Empirische schriftliche Daten aus der Evaluation liegen dazu jedoch nicht vor (*siehe Kriterium 2 und Kriterium 9*).

Das Präsenzstudium findet jede zweite Woche am Wochenende statt. Bestimmte Praktika werden in einer „Blockwoche“ durchgeführt.

Zur Studierbarkeit des Studiengangs tragen bei: die belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation (*siehe Kriterium 5*), das in Teilen der Selbstlernzeit moodle-basierte „Blended-Learning-Konzept“ (*siehe Kapitel 1.3*), die erwarteten Eingangsqualifikationen (*siehe Kriterium 1*), die Studienplangestaltung mit Präsenzphasen am Wochenende, Betreuungsangebote durch die Lehrenden sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Der auf acht Semester angelegte, 180 CP umfassende Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ umfasst 26 Module. Mit Ausnahme der praktischen Studienphase (Modul 5.1) werden alle Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfungen sind entsprechend den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen im Modulhandbuch festgelegt. Die Verantwortung für die Prüfungen und die Betreuung der Bachelorarbeiten liegt bei der Hochschule. Pro Semester finden zwischen zwei und maximal vier Modulprüfungen statt. Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gutachtenden damit angemessen. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform einheitlich und verbindlich fest. Nachteilsausgleiche sind vorgesehen (§ 17 Prüfungsordnung). Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen werden berücksichtigt. Eine Modulprüfung darf bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen je einmal wiederholt werden.

Im Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ werden die meisten Prüfungen in Form von Klausuren absolviert, da eine schriftliche Form gegenüber der mündlichen aus Sicht der Hochschule eine effiziente und effektive Durchführung von Prüfungen in einem berufsbegleitenden Studiengang erlaubt. Laut Auskunft der Studierenden werden bis zur Bachelorarbeit keine Hausarbeiten als Prüfungsform absolviert. Aus Sicht der Gutachtenden und im Interesse der Studierenden wird dringend empfohlen, das überwiegend aus

Klausuren bestehende Prüfungssystem im Sinne der Entwicklung von Schreibkompetenz um schriftliche Prüfungsformate zu erweitern (insbesondere Hausarbeiten). Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Prüfungen ansonsten wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet und auch geeignet festzustellen, ob das jeweilige Qualifikationsziele erreicht wurde.

Die Hochschule hat die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Ordnung liegt als juristisch geprüfter Entwurf vom 12.11.2018 vor und wird nach der Akkreditierung genehmigt.

Die neun Bachelorabschlussarbeiten aus dem zu akkreditierenden Studiengang, die den Gutachtenden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden, lassen ein unterschiedliches Niveau erkennen, aber auch ein uneinheitliches Vorgehen bezogen auf die formale Gestaltung, die Zitation und die Verwendung von Literatur, was aus Sicht der Gutachtenden auch dafür spricht, die Einführung in wissenschaftliches Arbeiten an den Beginn des Studiengangs zu stellen und entsprechende Kompetenzen zu entwickeln (*siehe auch Kriterium 3*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen**

Der von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen entwickelte Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ wird von der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“ an deren Studienzentrum in Bochum durchgeführt. Grundlage für diese Kooperation ist § 66 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, nach dem eine Hochschule einen Bachelorgrad auch verleihen kann, wenn eine andere Bildungseinrichtung, deren Träger nicht die Hochschule ist, auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat. Der Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen) und der „Technischen Akademie Wuppertal e.V.“ vom 11.12.2018 liegt vor. Darin ist u.a. geregelt, dass die Westfälische Hochschule für den Studiengang verantwortlich ist und die für den Studiengang notwendigen Regelungen, insbesondere die Prüfungsordnung und das Modulhandbuch erstellt. Auch die Verantwortung für die Prüfungen und die Betreuung der Bachelorarbeiten liegt bei der Hochschule. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs werden ab dem ersten Fachsemester als

Studierende der Hochschule eingeschrieben. Die Lehre im Studiengang übernehmen von der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“ verpflichtete Dozentinnen und Dozenten auf Basis eines Vertrags zur freien Mitarbeit im Studiengang „Medizinische Radiologietechnologie“.

Die Franchise-Nehmerin ist in die Qualitätssicherung durch die Hochschule einbezogen. Grundlage der Evaluation ist laut Studiengangleitung die Evaluationsordnung der Westfälischen Hochschule. Die Evaluation erfolgt in Regie und Verantwortung der Franchise-Nehmerin. Die Ergebnisse der Evaluation werden intern bei der Franchise-Nehmerin analysiert und dann in einem zweiten Schritt mit der wissenschaftlichen Studiengangleitung besprochen. Wenn erforderlich werden Maßnahmen zur Nachsteuerung und Optimierung durchgeführt. Die Ergebnisse der Evaluation und die getroffenen Maßnahmen werden dem jährlich tagenden Koordinierungsrat des Franchise-Studiengangs kommuniziert und dort diskutiert. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung empfehlen die Gutachtenden der Hochschule die Maßnahmen der Evaluation und die damit verbundene Verantwortung der Hochschule im Kooperationsvertrag zu fixieren.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stellt die Hochschule insgesamt betrachtet die Umsetzung und die Qualität des Studienkonzeptes bei der Franchise-Nehmerin sicher.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.7 Ausstattung**

Für den Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ liegt eine förmliche Erklärung der „Technischen Akademie Wuppertal e.V.“ über die Sicherstellung der im Akkreditierungsantrag beschriebenen sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung am Studienort Bochum vor.

Im Studienzentrum Bochum stehen mit elf Unterrichtsräumen unterschiedlicher Größe aus Sicht der Gutachtenden ausreichend räumliche Kapazitäten für die Durchführung des Studienganges zur Verfügung. Modulbezogene Praktika werden zum Teil an der „Technischen Akademie Wuppertal e.V.“, zum Teil an der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen, zum Teil im Haus der Technik in Essen sowie in Kliniken und Forschungsinstitutionen in der Region angeboten und absolviert.

Die Studierenden haben Zugriff auf die Bestände der Bibliothek der Westfälischen Hochschule (darüber hinaus können sie auch die Bibliotheken der regionalen Universitäten nutzen: z.B. der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Dortmund). Recherchen und Zugriffe auf verschiedene Datenbanken und die E-Books sowie andere E-Medien sind auch von außerhalb der Hochschule und jenseits der Öffnungszeiten der Bibliothek durch einen VPN-Zugang sichergestellt. Am Studienort Bochum bzw. bei der Franchise-Nehmerin steht laut Auskunft vor Ort keine Fachliteratur zur Verfügung. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die sächliche und räumliche Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs insgesamt gesichert.

In dem auf 30 Studienplätze angelegten Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ ist pro Studienkohorte Lehre im Umfang von insgesamt 636 Stunden erforderlich. Inkludiert sind dabei Modulprüfungen und mehrere Praktika mit einem Gesamtumfang von 204 Stunden. Der Lehrbedarf im Franchise-Studiengang ist damit mit dem Präsenzstudium gleichzusetzen. Die Lehre im Studiengang übernehmen von der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“ verpflichtete Dozentinnen und Dozenten auf Basis eines Dozentenvertrags zur freien Mitarbeit im Studiengang. Die vorliegende Liste der Lehrenden umfasst Professoren, Privatdozenten, Habilitierte, Promovierte und Andere, die über einen akademischen Abschluss (mindestens Master oder Diplom) verfügen. Neben den akademischen Lehrkräften wirken auch von den jeweiligen Modulverantwortlichen betreute Lehrbeauftragte aus der Praxis mit, die fachliche Spezialgebiete übernehmen.

Die Gutachtenden erachten es als notwendig, die vorliegende und kaum verständliche Übersicht über die Lehrenden durch eine neue Übersicht zu ersetzen, welche die landesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und aus der die Lehrbelastung (636 Präsenzstunden) für Dritte nachvollziehbar in Stunden oder SWS hervorgeht. In einem Personalhandbuch sind die Vitae und weitere Einzelheiten zu den Modulverantwortlichen und Lehrkräften (u.a. mit Angaben zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten und ggf. Publikationen) übersichtlich zusammengestellt. Aus Sicht der Gutachtenden ist weiterhin zu empfehlen, dass die Hochschule sicher stellt, dass die Lehraufgaben bei der Franchise-Nehmerin gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen überwiegend (mehr als 50 %) von

Lehrenden (Dozentinnen und Dozenten) durchgeführt werden, welche die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule erfüllen. Dies betrifft insbesondere auch den Aufwuchs des Studiengangs, in dem bei Vollausslastung vier Kohorten parallel studieren.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist eine Übersicht über die Lehrenden einzureichen, welche die landesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und aus der die Lehrbelastung in Stunden oder SWS hervorgeht.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Informationen zum Studiengang finden sich auf der Homepage der Hochschule unter der Rubrik „Kooperationsstudiengänge“ sowie auf der Homepage der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“.

In beiden Institutionen veröffentlicht sind u.a. die Prüfungsordnung einschließlich Studienverlaufsplan und Modulhandbuch, die Zugangsvoraussetzungen, die Prüfungsanforderungen sowie vielfältige weitere Informationen rund um das Studium „Medizinische Radiologietechnologie“. Auch die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Darüber hinaus steht der Moodle-Kurs „Prüfungssekretariat“ zur Verfügung: Dort werden alle Studierenden über allgemeine Angelegenheiten und Abläufe informiert. Auch die Prüfungsordnung einschließlich der Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen, das Modulhandbuch sowie Formulare zu Anträgen, Bestätigungen etc. sind dort eingestellt.

Für die Organisation und Durchführung des Studiums steht den Studierenden das Studierendensekretariat und die Studiengangkoordinatorin bzw. der Studiengangkoordinator der „Technischen Akademie Wuppertal e.V.“ zur Seite. Die übergreifende fachliche Beratung erfolgt durch die wissenschaftliche Studiengangleitung sowie die Modulverantwortlichen und Dozierenden der jeweiligen Module.



Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind damit aus Sicht der Gutachtenden ausreichend dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Qualitätssicherung wird von der Hochschule und den Verantwortlichen als ein ständiger Prozess verstanden, um die Qualität der Lehre, der Forschung sowie der Dienstleistungen dauerhaft und nachhaltig zu prüfen, zu sichern und um sich einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu stellen. Die Evaluation von Studiengängen und Modulen gemäß der Evaluationsordnung bildet dabei einen Kernbereich des Qualitätsmanagements.

Die Evaluationsordnung der Westfälischen Hochschule ist auch Grundlage der Qualitätssicherung von „Franchise-Studiengängen“ und gilt damit auch für den Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“.

Die bisherigen Evaluationsergebnisse haben u.a. zu curricularen Anpassungen im Studiengang und zu Anpassungen des Studienverlaufs im vorliegenden Curriculum geführt. Einige wenige Ergebnisse einer Absolvierendenbefragung bezogen auf den Verbleib der ersten 15 Absolvierenden sind im Akkreditierungsantrag dargestellt. Im Hinblick auf die Evaluation des studentischen Arbeitsaufwands weist die Hochschule darauf hin, dass es diesbezüglich häufig nur einen geringen Rücklauf gibt. Aus Gesprächen mit den Studierenden würde laut Hochschule jedoch ersichtlich, dass Überschreitungen der in den Modulbeschreibungen angesetzten Arbeitsvolumen kaum vorkommen.

Vor dem Hintergrund der wenig zur Verfügung stehenden Daten erachten es die Gutachtenden als notwendig, dass zukünftig neue Anstrengungen unternommen werden, um entsprechende Daten zu generieren. Deshalb sind aus Sicht der Gutachtenden bezogen auf den Studiengang und unter der Verantwortung und Kontrolle der Hochschule quantitative und/oder qualitative Maßnahmen der Qualitätssicherung durchzuführen und die Ergebnisse sorgfältig zu dokumentieren. Dies betrifft die Lehrevaluation, die studentische Arbeitsbelastung (auch im Kontext der Berufstätigkeiten), den Studienerfolg und den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Der von der Westfälischen Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen) entwickelte und von der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“ im Studienzentrum Bochum durchgeführte Studiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ ist ein berufsbegleitend angelegter Teilzeitstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden.

Die vorgenannten Kriterien wurden nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der Anforderungen für Studiengänge mit besonderem Profilspruch angewendet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Westfälische Hochschule engagiert sich für Chancengleichheit und bemüht sich um einen barrierefreien Zugang für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen zum Studiengang ihrer Wahl. Seit dem Wintersemester 2012/2013 steht Studieninteressenten und Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen seitens der Zentralen Studienberatung ein individuelles Beratungsangebot bezüglich der besonderen Modalitäten ihres Studiums bereit. Ein Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen steht den Studierenden als Ansprechpartner zur Verfügung.

Eine Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Westfälische Hochschule in ihrer Dienstaufgabe der Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Studieninteressierte, Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet sie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten u.a. zu den folgenden Themen an: Hilfestellung bei (sexueller) Diskriminierung, Seminare und Fortbildungen mit frauenspezifischen Inhalten, Entwicklung von Lösungsstrategien bzgl. der Vereinbarkeit von Studium, Berufs- und Familienarbeit, flexible Kinderbetreuung für Studierende

und Beschäftigte der Hochschule. An den Hochschulstandorten Recklinghausen und Gelsenkirchen existieren Hochschulkindergruppen.

An der „Technischen Akademie Wuppertal e.V.“ ist die Studiengangkoordinatorin bzw. der Studiengangkoordinator bei Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit und zu Nachteilsausgleichen erste Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner.

Laut Auskunft der Hochschule werden die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern auch in dem zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudienganges „Medizinische Radiologietechnologie“ im Studienzentrum Bochum, dem Standort der Franchisenehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“, war aus Sicht der Gutachtenden von einer freundlichen und kooperativen Atmosphäre geprägt. Die Gespräche mit den Verantwortlichen der Westfälischen Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen) (Franchise-Geberin), mit den von der Franchisenehmerin gestellten Lehrenden sowie mit den Studierenden waren offen, informativ und konstruktiv. Sie haben insgesamt zu mehr Transparenz bezogen auf den Studiengang und seine Kontexte (insbesondere den berufspolitischen Kontext) beigetragen. Zudem konnten im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche einige aus der Lektüre der Unterlagen resultierende offene Fragen geklärt werden. Insbesondere auch durch die Gespräche mit den Studierenden konnte der Mehrwert des Studiums im Vergleich mit der Ausbildung zur Medizinisch-Technischen Radiologieassistentin bzw. zum Medizinisch-Technischen Radiologieassistenten besser nachvollzogen werden.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Medizinische Radiologietechnologie“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Studierenden und Studieninteressierten sind darüber zu informieren, welche Zulassungsvoraussetzungen nach Abschluss des Studiums zu welchen beruflichen Chancen und Berechtigungen bzw. Nicht-Berechtigungen führen, einschließlich der Nennung von möglichen Handlungsfeldern. Dies betrifft die drei differenten Zielgruppen Medizinisch-Technische Radiologieassistentinnen/ Medizinisch-Technische Radiologieassistenten, Absolventinnen/ Absolventen aus anderen Sektoren des Gesundheitswesens mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (z.B. Medizinische Fachangestellte) sowie Abiturientinnen und Abiturienten ohne Berufsabschluss. Diese Angaben sind auf der Homepage transparent zu veröffentlichen.
- Das Modulhandbuch ist in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: 1. Die Qualifikationsziele in den Modulen sind durchgängig kompetenz- und outcome-orientiert zu formulieren. 2. Die in bestimmten Modulen vorgesehenen Praktika sind mit Angaben zum Gegenstand und Umfang in die jeweiligen Module zu integrieren. 3. Das Modul 5.2 „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist vom fünften Semester an den Beginn des Studiums zu versetzen. 4. Das Curriculum ist mit Blick auf personenbezogene Dienstleistungen um Lehreinheiten zu erweitern, welche die Entwicklung von sozialen Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Patientenkontaktes zum Ziel haben (Kooperationsfähigkeit, Empathie etc.).
- Es ist ein Studienablaufplan für die Studierendengruppe mit abgeschlossener Ausbildung vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden, denen 56 CP auf das Studium angerechnet werden, das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ studieren können.
- Es ist eine Übersicht über die Lehrenden (mit Angaben zur Qualifikation) einzureichen, welche die landesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und aus der die Lehrbelastung in Stunden bzw. SWS hervorgeht.
- Die Studierenden bzw. die drei Zielgruppen von Studierenden sind über die mit der vom „Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ getroffenen „Feststellung der Voraussetzungen für den

Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz zur technischen Durchführung bei der Röntgenuntersuchung in der Diagnostik“ verbundenen beruflichen Möglichkeiten und Chancen transparent zu informieren.

- Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 3 der Prüfungsordnung zu spezifizieren und zu komplettieren.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Im Rahmen der Evaluation sollte insbesondere der Verbleib der Absolvierenden ohne einen vorherigen Berufsabschluss zur Medizinisch-Technischen Radiologieassistentin bzw. zum Medizinisch-Technischen Radiologieassistenten beobachtet und dokumentiert werden (auch um ggf. gegensteuern zu können).
- Bezogen auf den Studiengang sollten in Verantwortung und unter Kontrolle der Hochschule quantitative und/oder qualitative Maßnahmen der Qualitätssicherung durchgeführt und dokumentiert werden. Dies betrifft die Lehrevaluation, die studentische Arbeitsbelastung (auch im Kontext der Berufstätigkeiten), den Studienerfolg und den Verbleib der Absolvierenden.
- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die Lehraufgaben bei der Franchise-Nehmerin gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen überwiegend (mehr als 50 %) von Lehrenden durchgeführt werden, welche die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule erfüllen. Dies betrifft insbesondere auch den Aufwuchs des Lehrpersonals.
- Im Hinblick auf die Qualitätssicherung sollten die Maßnahmen der Evaluation und die damit verbundene Verantwortung der Hochschule für die Qualität des Franchise-Programms im Kooperationsvertrag fixiert werden.
- Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sollten als ein Modul ausgewiesen und die für das Kolloquium zu vergebenden Credits dem Workload angepasst werden.

- Der curriculare Aufbau und der Bezug der Module zueinander sollten im Modulhandbuch abgebildet bzw. ausformuliert werden (z.B. in einem Einführungskapitel).
- Die im Modulhandbuch angegebene Literatur sollte korrekt wiedergegeben und aktualisiert werden.
- Das überwiegend aus Klausuren bestehende Prüfungssystem sollte im Sinne der Entwicklung von Schreibkompetenz um schriftliche Prüfungsformate erweitert werden (insbesondere Hausarbeiten).

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 26.09.2019**

Beschlussfassung vom 26.09.2019 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 21.05.2019 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 25.06.2019 sowie die folgenden nachgereichten Unterlagen:

- Studienverlaufsplan mit pauschaler Anrechnung,
- Übersicht über Modulverantwortung.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen.

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme und anhand des Studienverlaufsplans nachvollziehbar den Studienablauf für die Studierendengruppe mit abgeschlossener Ausbildung bzw. mit pauschaler Anrechnung. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Um die Sozial- und Selbstkompetenz der Absolvierenden für den Arbeitsmarkt zu verbessern wurde das Modul „Praktische Studienphase“ gegenüber der Erstakkreditierung um sechs CP von 18 CP auf 24 CP erhöht. Zudem wurde das Modul „Professionalität und interprofessionelle Zusammenarbeit“ (sechs CP), das unter anderem Kompetenzen in evidenzbasiertem Handeln, in sozialen Beziehungen im Krankenhaus, Kommunikation und transkulturelle Beziehungen etc. vermitteln wird, neu in das Curriculum aufgenommen. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Hochschule begründet in ihrer Stellungnahme, warum das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ vom achten Semester auf das fünfte Semester vorverlegt wurde und warum eine Vorverlegung auf das erste oder zweite Semester aus ihrer Sicht nicht zwingend ist. Die Akkreditierungskommission nimmt die Argumentation zur Kenntnis. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die eingereichte Prüfungsordnung ist gemäß Hochschule juristisch geprüft. Von daher sind die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Hochschulgesetz

vollständig geregelt. Wie in juristischen Texten üblich, sind im § 1 und § 3 Verweise auf sachverwandte oder übergeordnete Rechtstexte (Kooperationsvertrag, Hochschulgesetz) angegeben. Zusätzlich sind auf der Homepage des Studiengangs alle Zulassungsvoraussetzung durch Zitate aus der Rechtsverordnung zum beruflichen Zugang und der Abschluss eines Studienvertrages transparent genannt. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

In einer Übersicht hat die Hochschule die Zuordnung der Module zu Lehrenden in einer Tabelle gelistet. Die Übersicht belegt, dass der weit überwiegende Anteil aus Promovierten und Professoren besteht und die landesrechtlichen Vorgaben erfüllt. Die Erfüllung wird vom Prüfungsausschuss kontinuierlich überwacht. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst die von den Gutachtenden empfohlenen zwei Auflagen im Hinblick auf die Information der Studierenden zu ihren beruflichen Berechtigungen in einer Auflage zusammen.

Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass der von der Westfälischen Hochschule (Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen) entwickelte, dem dortigen Präsidium unterstellte, von der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“ im Studienzentrum Bochum als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angebotene Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“ im Franchise-Format durchgeführt wird.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der berufsbegleitend in Teilzeit angebotene Bachelorstudiengang „Medizinische Radiologietechnologie“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2014/2015 durchgeführte Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor. Der Studiengang wird ab dem Wintersemester 2019/2020 von der Franchise-Nehmerin „Technische Akademie Wuppertal e.V.“ in Bochum durchgeführt.

Auf das Studium werden pauschal im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang



von insgesamt 56 CP der 180 im Bachelorstudiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung zur Medizinisch-technischen Assistentin der Radiologie bzw. zum Medizinisch-technischen Assistenten der Radiologie (MTRA) erworben wurden.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2026.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 25.06.2019 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Studierenden und Studieninteressierten der unterschiedlichen Zielgruppen sind unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen transparent darüber zu informieren, zu welchen beruflichen Berechtigungen der Abschluss des Studiums führt. (Kriterien 2.1 und 2.8)
2. Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten: 1. Die Qualifikationsziele in den Modulen sind durchgängig kompetenz- und outcome-orientiert zu formulieren. 2. Die in bestimmten Modulen vorgesehenen Praktika sind mit Angaben zum Gegenstand und Umfang in die jeweiligen Module zu integrieren. (Kriterium 2.3)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 26.06.2020 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerefüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.